

Gesetz wesentlichen Einfluß auf die Civilgesetzgebung hat. Deshalb müssen wir der Staatsregierung völlig freie Zeit lassen, bis wenn sie nach reiflicher Erwägung das Gesetz erlassen will. Es wird sich fragen, ob nicht mit einem solchen Gesetze eine ganz andere Gesetzgebung im Civilrecht eintreten muß. Um zu beweisen, daß es mir nicht darum zu thun ist, Anträge nur immer zu erneuern, werde ich gegen diesen Punkt stimmen.

Abg. v. Welck: Wegen dessen, was ich vorhin über die Nutzlosigkeit des Antrags gesagt habe, würde ich in Widerspruch mit mir selbst kommen, wenn ich bei diesem Punkte mit der Deputation stimmen wollte; ich werde daher dagegen stimmen.

Secretair v. Biedermann: Wir haben alle Ursache, uns vor allen unnöthigen Anträgen zu hüten, da ohnedies der Anträge so viele an die Regierung gebracht werden, jeder derselben aber eine Antwort und nochmalige Discussion hervorruft. Deshalb werde ich auch dagegen stimmen.

Bürgermeister D. Gross: Die Erlassung eines Gesetzes zur Verkürzung der Fristen der Extinctivverjährung bei gewissen Forderungsrechten ist unstreitig sehr wünschenswerth, da die lange Dauer derselben große Nachtheile herbeiführt und nicht selten zu chicanösen Processen Veranlassung gibt. Auch ist ein Nachbarstaat mit Erlassung eines solchen Gesetzes vorangegangen, und der Gegenstand überhaupt nicht so beschaffen, daß nicht darüber besondere gesetzliche Vorschriften, abgesehen von einer allgemeinen Reform der Gesetzgebung, erlassen werden könnten. Deshalb scheint es nicht unangemessen, den Antrag der vorigen Ständeversammlung zu wiederholen, zumal da die Staatsregierung selbst die Zweckmäßigkeit desselben anerkannt hat.

Bürgermeister Bernhadi: Es ist schon in andern Verhältnissen, bei Privatpersonen und sonst, unangenehm, wenn jemand eine Zusage gethan hat und von demjenigen, dem sie geschehen ist, an deren Erfüllung erinnert wird, ohne daß anzunehmen ist, sie sei vergessen worden. Auch deshalb werde ich gegen den Vorschlag der Deputation stimmen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun die Kammer zu fragen haben: ob sie dem Antrage der Deputation unter 3. beitreten wolle? — Wird gegen 11 Stimmen angenommen.

Das Deputationsgutachten lautet ferner:

In Ansehung des Punktes unter 4 ist zu bemerken, daß in der ständischen Schrift vom 20. Juni 1840 (Landt.-Act. vom Jahre 1839, Abth. I. Bd. 2. S. 455) unter Beziehung auf die rücksichtlich der Erhebung des Quittungstempels von den milden Stiftungen oder öffentlichen Capitalien zwischen der Oberlausitz und den Erblanden bestehende Ungleichheit die Staatsregierung ersucht wurde, die Frage, ob die nöthige Gleichheit beider Landestheile durch Einziehung der Befreiung der Oberlausitz oder Ausdehnung derselben auf die Erblande zu bewirken sein möchte, zu erörtern, und das Ergebnis der nächsten Ständeversammlung vorlegen zu lassen. Nach den in der Beilage des Decrets unter \odot zusammengestellten Resultaten dieser Erörterung ist die Veranlassung zu dieser besondern Befreiung nunmehr weggefallen, und es bedarf nur noch der ausdrücklichen Aufhebung der wegen der erfolgten Bewilligung dieser Befreiung von der vormaligen Oberamtsregierung des Markgrasthums Oberlausitz in der Ge-

setzsammlung vom Jahre 1824 erlassenen Bekanntmachung vom 13. September 1824, womit die zweite Kammer auf Antrag ihrer Deputation sich einverstanden erklärt hat, welcher Erklärung beizutreten die Deputation anrath.

Referent Bürgermeister D. Gross: Die Deputation hat den Antrag gestellt:

4) mit der von der Staatsregierung beabsichtigten Aufhebung der Bekanntmachung der vormaligen Oberamtsregierung vom 13. September 1824, die Befreiung der milden Stiftungen und öffentlichen Cassen von dem Quittungstempel betreffend, sich einverstanden zu erklären;

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand discutirt, frage ich Sie: ob Sie dem beitreten wollen, was Ihnen die Deputation unter 4. anrath? — Einstimmig Ja.

Noch heißt es im Deputationsgutachten:

Bei dem Punkte unter 9 ist der in der ständischen Schrift vom 20. Juni 1840 (Landt.-Act. vom Jahre 1839, Abth. I. Bd. 2. S. 456) gestellte Antrag, die Verordnung zu Erläuterung und Ergänzung des wegen Verwaltung der Passpolizei unter dem 27. Januar 1818 ergangenen Regulativs vom 15. Juli 1829 (Gesetzsammlung vom Jahre 1829, S. 126) einer Revision zu unterwerfen, keineswegs zurückgewiesen, sondern nur der Ständeversammlung zu erkennen gegeben, daß die bisherigen Erörterungen zu einer Beschlusnahme noch nicht geführt haben; es erscheint sonach der von der zweiten Kammer gefasste Beschlus, die Erwartung auszusprechen, daß nach Beendigung dieser Erörterungen eine hauptsächlichliche Entschliesung baldmöglichst der Ständeversammlung vorgelegt werde, nicht unangemessen.

Referent Bürgermeister D. Gross: Der Antrag der Deputation geht dahin:

5) in Hinsicht auf die von der vorigen Ständeversammlung beantragte Revision der Verordnung vom 15. Juli 1829 die Erwartung der baldigsten Vorlegung der hauptsächlichlichen Entschliesung der hohen Staatsregierung auszusprechen.

v. Zedtwitz: Auch hier habe ich mich gegen den Antrag der Deputation zu erklären. Auch hier hat die Staatsregierung den Ständen eröffnet, daß die Erörterungen zu einer Beschlusnahme noch nicht geführt haben. Es ist aber schon vielfach jetzt und früher in dieser Kammer ausgesprochen worden, daß die königlichen Entschliesungen gleich dem Landtagsabschiede seien; wenn daher nicht ein erneuerter Antrag der einen oder der andern Kammer erfolgt, so glaube ich, daß mit dieser königlichen Erklärung die Sache abgethan sein müsse. Ich werde also auch hier so wenig als bei 3. für das Deputationsgutachten stimmen.

Referent Bürgermeister D. Gross: Eine Zurückweisung des Antrags liegt nicht im Decrete, sondern die Entschliesung ist wegen der noch anzustellenden Erörterungen nur verschoben worden.

v. Polenz: Es scheinen die drei letzten Punkte von der Deputation nur deshalb zur Annahme empfohlen worden zu